**2007.SR.000024** (13/304)

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

# Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision

# 1 Ausgangslage

Grundlage für die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 bildet die mit Stadtratsbeschluss vom 14. Februar 2013 der Aufsichtskommission zur Vorberatung überwiesenen Anträge von Luzius Theiler, GPB-DA. Diese wurden von der Aufsichtskommission mit Beschluss vom 28. Februar 2013 der Arbeitsgruppe Geschäftsreglement (AG GRSR) zur Vorberatung und Antragsstellung unterbreitet. Die Anträge von Luzius Theiler beziehen sich auf verschiedene Bestimmungen des Geschäftsreglements, welche hier nicht einzeln aufgelistet, gemäss dem Antragssteller jedoch gesamthaft zu einer spontaneren und weniger eingeschränkten Diskussionskultur im Stadtrat führen sollen.

Die AG GRSR hat die vorstehend genannten Anträge an ihren Sitzungen vom 15. Mai 2013 und 9. September 2013 diskutiert und ihre schriftlichen Anträge der Aufsichtskommission unterbreitet. Die Kommission hat an der Sitzung vom 18. November 2013 den Entwurf des Ausschusses diskutiert und die vorliegende Teilrevision an derselben Sitzung zuhanden des Stadtrats verabschiedet. Eine Stellungnahme vom Gemeinderat zur vorliegenden Teilrevision wurde im Hinblick auf die vollumfängliche Ablehnung der Anträge Theiler durch die Aufsichtskommission als nicht notwendig erachtet und daher nicht eingeholt.

## 2 Die Anträge Theiler im Überblick

Nachfolgend werden die vom Antragssteller eingereichten Änderungsanträge einzeln aufgelistet und behandelt.

# 2.1 Artikel 16 GRSR

In seinem ersten Änderungsantrag beantragt Theiler, dass Geschäfte in der Regel spätestens zwei Monate nach Verabschiedung durch den Gemeinderat oder die Kommission im Rat zu traktandieren sind. Für die Begründung seines Antrags führt er aus, dass anlässlich der letzten Sitzung des Stadtrats im 2012 das Ratspräsidium dem Stadtrat mitgeteilt hat, dass die Frist zwischen der Verabschiedung der Geschäfte durch den Gemeinderat und der Traktandierung im Stadtrat gegenwärtig ca. 7 Monate beträgt. Damit werde eine Motion oder ein Postulat erst nach mehr als einem Jahr nach Einreichung behandelt und zu einem Zeitpunkt, wo die Antwort des Gemeinderats oft überholt ist. Dieser unhaltbare Zustand schränke das verfassungsmässig garantierte Recht der Bürgerinnen auf Mitbestimmung über ihre gewählten Vertretungen ein und widerspreche Artikel 63 der Gemeindeordnung und Artikel 1 des Geschäftsreglements des Stadtrats.

Entsprechend den Ausführungen verlangt der Antragssteller eine Anpassung von Artikel 16 Abs. 1 wie folgt (Änderungen fett):

## ,Art. 16 Präsidium

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Präsidium des Stadtrats bestimmt in Absprache mit dem Gemeinderat Tag und Traktandenliste der Sitzungen. **Die Geschäfte sind in der Regel spätestens zwei Monate nach Verabschiedung durch den Gemeinderat oder die zuständige Kommission zu traktandieren**. Vorbehalten bleiben Änderungen der Traktandenliste durch den Stadtrat am Sitzungstag.'

Damit die Frist zwischen der Verabschiedung der parlamentarischen Vorstösse durch den Gemeinderat und deren Behandlung im Stadtrat berechnet werden kann, müssen die bisherigen Sitzungen im Jahr 2013 analysiert werden. Per Ende Juni 2013 gab es 71 traktandierungsbereite Vorstösse. Drei davon wurden vom Gemeinderat bereits im Jahr 2012 verabschiedet, diese wurden aber auf Bitte der Vorstösser aufgrund deren Abwesenheiten bis im Juni nicht traktandiert. Das älteste traktandierungsbereite Geschäft war vom 31. Januar 2013 datiert und wurde zusammen mit einem korrespondierenden Sachgeschäft Ende August 2013 traktandiert. Alle übrigen Vorstösse sind vom Gemeinderat seit 13. Februar 2013 (2 Vorstösse) bzw. später (27. Februar: 4 Vorstösse; 6. März: 4 Vorstösse) verabschiedet worden. Berechnet man die Frist von den am 13. Februar 2013 vom Gemeinderat verabschiedeten Vorstössen zu der letzten vor den Sommerferien stattgefundenen Stadtratssitzung vom 20. Juni 2013, so führt dies zu einer Wartefrist von vier Monaten bzw. zu einer entsprechend kürzeren Frist für die später vom Gemeinderat verabschiedeten Vorstösse. Diese Frist ist durchaus vertretbar. Damit die Frist für die Behandlung der traktandierungsbereiten Vorstösse auch nach längeren Sitzungspausen (z.B. Sommerferien) noch vertretbar ist, werden vom Stadtratspräsidium je nach Bedarf sogenannte "Aufräumsitzungen" durchgeführt, wo lediglich parlamentarische Vorstösse traktandiert und behandelt werden. An diesen Sitzungen rechnet das Ratssekretariat jeweils mit einer Abnahme der Geschäftslast von zusätzlich ca. 25 bis 30 Geschäften. Dies hat dazu geführt, dass an der ersten nach den Sommerferien durchgeführten Stadtratssitzung vom 15. August 2013 gerade noch 49 traktandierungsbereite Vorstösse vorhanden waren. Entsprechend liegt auch kein Widerspruch zu Artikel 63 GO bzw. Artikel 1 des Geschäftsreglements vor, welche das Stadtratspräsidium auffordert, eine Sitzung einzuberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, vielmehr wird gerade im Hinblick auf diese "Aufräumsitzung" dafür gesorgt, dass die Geschäfte stetig abgearbeitet, insbesondere aber die Frist zwischen der Verabschiedung der Geschäfte und deren Behandlung im Stadtrat nicht unnötig verlängert wird.

Hinzu kommt, dass auch unter dem Aspekt der Effizienzsteigerung die Aufsichtskommission nicht der Ansicht ist, dass der vom Antragssteller gemachte Vorschlag tatsächlich zu einer Verminderung der Geschäftslast führen wird bzw. sieht in diesem Vorschlag kein dafür probates Mittel. So ist eine Frist von zwei Monaten zwischen der Verabschiedung der Geschäfte durch den Gemeinderat und deren Traktandierung im Stadtrat zu kurz und greift stark in die Traktandierungshoheit des Präsidiums ein bzw. setzt sich über die mit der Traktandierung geltenden Grundsätze vollständig hinweg. Auch ist mit der Traktandierung der Geschäfte keineswegs garantiert, dass diese in der entsprechenden Stadtratssitzung behandelt werden. Damit müssen bereits traktandierte Geschäfte auf eine nächste oder übernächste Sitzung verschoben werden, was wiederum zu einer grossen Unzufriedenheit im Rat führt, da die langen Traktandenlisten einerseits demotivierend auf die Arbeitsmoral der Stadtratsmitglieder wirken und anderseits die Stadtratsmitglieder aufgrund der verschobenen Geschäfte ihre Traktanden jeweils vermehrt selber zusammenstellen müssen.

Der Antragssteller begründet seinen Vorschlag zur Anpassung von Artikel 16 GRSR unter anderem auch mit dem bestehenden Pendenzenberg bzw. mit deren Abbau. Die AG GRSR hat im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl die Geschäftslast und deren Abbau im eigenen Ratsbetrieb analysiert als u.a. auch eine Umfrage zur Geschäftslast und dessen Abarbeitung in anderen Städten in Auftrag gegeben. Wie oben ausgeführt wurde, kann aufgrund der Anzahl traktandierungsbereiter Geschäfte kaum von einem Pendenzenberg gesprochen werden und auch die Frist zwischen der Beantwortung durch den Gemeinderat und die Behandlung im Stadtrat scheint mit ca. 4 Monaten durchaus vertretbar zu sein. In diesem Zusammenhang muss auch die halbjährlich durchgeführte Stadtratsstatistik per 30. Juni 2013 berücksichtigt werden: so hat der Stadtrat im ersten Halbjahr 2013 im Vergleich zum letzten ersten Halbjahr 2012 mit 148 zu 97 nicht nur mehr parlamentarische Vorstösse behandelt, sondern es wurden in derselben Zeitspanne mit 108 im Jahr 2013 zu 177 im Jahr 2012 auch sehr viel weniger Vorstösse eingereicht.

Auch im Vergleich mit anderen Städten und deren Parlamente – hier sind insbesondere aufgrund der Grösse die Städte Basel, Lausanne und Winterthur massgebend – ist die Anzahl hängiger Ge-

schäfte in der Stadt Bern nicht alarmierend. So hatte Lausanne Anfangs Jahr ca. 64 traktandierungsbereite Vorstösse, Winterthur ca. 40 und in Baselstadt waren ca. 24 Vorstösse tratkandierungsbereit. In Zürich als grösste Stadt waren zur Zeit der Umfrage ca. 200 Geschäfte, wovon ca. 150 Vorstösse, hängig gewesen und die Parlamentarier müssen zwischen der Verabschiedung der Geschäfte durch die Exekutive und deren Behandlung im Rat mit bis zu zwei Jahren rechnen. Auch wenn die einzelnen Städte aufgrund ihrer unterschiedlichen Geschäftsregelungen und aufgrund der Grösse ihrer Räte nur bedingt vergleichbar sind, so zeigt sich doch eindeutig, dass die in der Stadt Bern herrschende Geschäftslast nicht alarmierend ist. Viel wichtiger scheint in diesem Zusammenhang, dass das Ratspräsidium die Geschäftslast und die Fristen im Auge behält und bei Bedarf regelmässig Vorstosssitzungen vorsieht, damit die Anzahl traktandierungsbereiter Vorstösse konstant bleibt und die Frist zwischen der Verabschiedung der Vorstösse durch den Gemeinderat und die Behandlung im Stadtrat – auch wegen der langen Verhandlungspause während den Sommerferien – nicht allzu lang wird.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag Theiler auf Änderung von Artikel 16 Abs. 1 GRSR abzulehnen.

### 2.2 Artikel 19 GRSR

Der Antragsteller beantragt, dass Artikel 19 Absatz 5 GRSR wie folgt geändert werden soll (Änderungen fett):

# ,Art. 19 Allgemeines

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen. Die Fraktionen, die fraktionslosen Ratsmitglieder sowie auf Begehren weitere Ratsmitglieder erhalten die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Geschäften mit einer Frist zur Einreichung von Anträgen oder unformulierten Vorschlägen zu Handen der betreffenden Kommissionssitzung.'

Eine Begründung des Antragsstellers liegt nicht vor. Die Aufsichtskommission sieht das Bedürfnis der fraktionslosen Mitglieder des Stadtrats, frühzeitig bei der Beratung der Stadtratsgeschäfte mitzuwirken und entsprechend ihre Anträge bereits in der Kommission und nicht erst anlässlich der Stadtratsdebatte einfliessen zu lassen. Nichtdestotrotz steht es den fraktionslosen Mitgliedern offen, sich einer Fraktion anzuschliessen oder allenfalls eine eigene Fraktion zu bilden, um in den Genuss eines Kommissionssitzes zu kommen und sich damit frühzeitig in die Geschäftsberatung einzubringen. Die Aufnahme bzw. der Beitritt in eine Fraktion beinhaltet aber nicht nur das Recht, angemessen in der Kommission vertreten zu sein und damit seine Anliegen entsprechend über die Fraktionsmitglieder in die Kommissionssitzungen einzubringen, sondern beinhaltet auch eine gewisse Ein- und Unterordnung des einzelnen Stadtratsmitglieds in dieses Gremium. Als fraktionsloses und damit in gewissem Sinne niemandem verpflichtetes Stadtratsmitglied kann man aber nicht in den Genuss derselben Privilegien kommen, die den Mitgliedern einer Fraktion vorbehalten sind, sonst würde Sinn und Zweck einer Fraktionsmitgliedschaft ausgehöhlt werden.

Entsprechend empfiehlt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag Theiler auf Änderung von Artikel 19 Abs. 5 GRSR abzulehnen.

# 2.3 Artikel 50 GRSR

Der Antragssteller beantragt, dass Artikel 50 Abs. 1 GRSR wie folgt geändert werden soll (Änderungen fett):

Seite 4/7

## ,Art. 50 Gang der Beratung

<sup>1</sup> Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort wie folgt: Der Sprecherin oder dem Sprecher der vorberatenden Kommission (Mehrheit, allenfalls Minderheit), den für Fraktionen Sprechenden (Fraktionserklärungen), den übrigen Mitgliedern des Stadtrats und anschliessend dem Gemeinderat. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten. Auf Antrag aus dem Stadtrat kann diese Reihenfolge geändert werden. Die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission beschränken sich auf die politische Beurteilung der Vorlage sowie auf die Wiedergabe der in der Kommission gestellten Fragen und kontroversen Meinungen.

Mangels einer Begründung geht die Aufsichtskommission davon aus, dass der Antrag darin besteht, dass der Kommissionsprecher auf eine Darstellung bzw. über einen Überblick des entsprechenden Geschäfts verzichten und sich sogleich auf die vom Antragssteller vorgebrachten Punkte beschränken soll. Die Aufsichtskommission ist der Ansicht, dass die Kommissionsvoten u.a. auch dazu dienen, eine gewisse Öffentlichkeit zu schaffen und die Zuhörenden nicht immer umfassende Kenntnis haben vom Vortrag des Gemeinderats zum Geschäft. Entsprechend möchte die Aufsichtskommission dem Kommissionsreferenten keine zusätzlichen Vorschriften machen, wie er dem Rat das von ihm vorbereitete Geschäft darstellt; dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass dem Kommissionsreferenten bereits in der Kommission die Eckpfeiler seines Referats vorgegeben werden und das Geschäftsreglement bereits genügend Bestimmungen enthält, die auf die einzuhaltende Verhandlungs- und Redeordnung hinweisen (vgl. insbesondere Artikel 53 Abs. 4 GRSR, wonach der Redner bei der Sache bleiben und sich der Kürze befleissigen soll, ansonsten er vom Präsidium ermahnt wird).

Entsprechend empfiehlt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag Theiler auf Änderung von Artikel 50 Abs. 1 GRSR abzulehnen.

### 2.4 Artikel 58 GRSR

Der Antragssteller beantragt, dass Artikel 58 Abs. 4 GRSR wie folgt geändert werden soll (Änderungen fett):

## .Art. 58 Arten und Formen

<sup>4</sup> Der Gemeinderat nimmt, mit Ausnahmen Kleiner Anfragen, schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten. Stellungnahmen des Gemeinderats, die zum Zeitpunkt vor der Traktandierung im Stadtrat überholt sind, aktualisiert der Gemeinderat zu Handen der Behandlung im Stadtrat.'

Mit der Verabschiedung der Antwort des Gemeinderats (und dem entsprechenden gemeinderätlichen Beschluss) zu einem parlamentarischen Vorstoss an das Ratssekretariat ist das Geschäft nicht mehr im Machtbereich des Gemeinderats, sondern wird im Ratssekretariat für die Traktandierung im Rat aufbereitet. Diese Aufbereitung beinhaltet insbesondere die Aufschaltung der Antwort im Internet, womit eine gewisse Öffentlichkeit geschaffen wird. Sie beinhaltet aber auch einen entsprechenden Druckauftrag, womit immerhin 220 Exemplare pro Geschäft für den Stadtrat, seine Gremien, die Verwaltung und die Öffentlichkeit ausgefertigt werden. Gleichzeitig wird das Geschäft für eine der nächsten Stadtratssitzungen traktandiert bzw. die Vorbereitungen dazu sind seit der Überweisung des Geschäfts durch den Gemeinderat am Laufen. Entsprechend ist es dem Gemeinderat insbesondere auch aufgrund der Geschäftskontrolle nicht mehr möglich, nach dieser Überweisung noch Korrekturen oder Anpassungen an der verabschiedeten Antwort vorzunehmen, es sei denn der Gemeinderat ziehe das Geschäft mittels eines gemeinderätlichen Beschlusses zur Überarbeitung zurück, was nur in Ausnahmefällen passiert. Hingegen ist davon auszugehen und scheint selbstverständlich bzw. auch im Interesse des Gemeinderats, anlässlich der Beratung des Geschäfts im Rat auf in der Zwischenzeit überholte Antworten aufmerksam zu machen und die Stellungnahme entsprechend mündlich zu überarbeiten.

Seite 5/7

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag Theiler auf Änderung von Artikel 58 Abs. 4 GRSR abzulehnen.

### 2.5 Artikel 59 GRSR

Der Antragssteller beantragt, dass Artikel 59 Abs. 5 GRSR wie folgt geändert werden soll (Änderungen fett):

# ,Art. 59 Motion

<sup>5</sup> Wird die Motion erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstrecken der Frist, oder auf Abschreibung zu stellen. **Die Frist kann nur einmal erstreckt werden.**'

Die Aufsichtskommission empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag abzulehnen, da es dem Rat freisteht, ob und wie oft er einem Antrag des Gemeinderats auf Fristerstreckung nachkommen möchte oder nicht. Eine entsprechende Regelung, wonach von Anfang an lediglich einmal eine Frist für die Beantwortung der Motion erstreckt werden kann, lehnt die Aufsichtskommission ab, zumal es bei gewissen Geschäften durchaus begründet ist, den Rat mehr als einmal um eine Fristerstreckung für die Beantwortung zu ersuchen.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag Theiler auf Änderung von Artikel 59 Abs. 5 GRSR abzulehnen.

## 2.6 Artikel 61 GRSR

Der Antragssteller beantragt, dass Artikel 61 Abs. 2 GRSR wie folgt geändert werden soll (Änderungen fett):

## ,Art. 61 Postulat

<sup>2</sup> Die Postulate werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen. Empfiehlt der Gemeinderat ohne weitere Begründung die Annahme eines Postulats zur Prüfung, ist diese Stellungnahme unverzüglich an den Stadtrat weiterzuleiten.'

Teilweise kann für diesen Antrag auf die Ausführungen des Antragsstellers in seine Einleitung zu den Anträgen zurückgegriffen werden, worin er ausführt, dass 'die Gewohnheit des Gemeinderats, auch für Postulatsstellungnahmen, die nur aus einem einzigen Satz bestehen, die volle Beantwortungsfrist von 6 Monaten auszureizen, nur als stur bezeichnet werden kann.' Die Aufsichtskommission stellt fest, dass diese Ausschöpfung der vollen Frist von sechs Monaten, auch wenn am Ende der Vorstoss durch den Gemeinderat zur Annahme empfohlen wird, tatsächlich unbefriedigend ist. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass ca. vier weitere Monate verstreichen, bis das Geschäft zur Behandlung im Rat traktandiert wird.

Die Aufsichtskommission gibt zu bedenken, dass auch bei einer empfohlenen Annahme des Vorstosses durch den Gesamtgemeinderat, der Vorstoss bei Eingang der zuständigen Direktion zugeteilt werden muss, wo die entsprechenden Abklärungen stattfinden. Erst danach wird auf Antrag der entsprechenden Direktion der Gesamtgemeinderat dem Rat den Antrag auf Annahme des Vorstosses empfehlen. Es scheint in diesem Zusammenhang schwierig, den Gemeinderat zur Einhaltung einer kürzeren Frist zu zwingen, zumal der vorstehend geschilderte Ablauf seine Zeit beansprucht und eine (materielle) Fristenkontrolle innerhalb der Frist zusätzlichen Aufwand generiert und praktisch nicht umsetzbar ist. Hingegen ortet die Aufsichtskommission einen gewissen Handlungsbedarf beim Ratssekretariat, welches bei der Überweisung solcher zur Annahme empfohle-

nen Vorstösse sogleich zusammen mit dem Ratspräsidium für eine schnellere Traktandierung solcher Geschäfte im Rat bemüht ist.

Entsprechend beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag Theiler zur Änderung von Artikel 61 Abs. 2 GRSR abzulehnen.

## 2.7 Artikel 63 GRSR

Der Antragssteller beantragt, dass Artikel 63 Abs. 5 GRSR wie folgt geändert werden soll (Änderungen fett bzw. durchgestrichen):

# ,Art. 63 Interpellation

<sup>5</sup> Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet Eine Diskussion findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.'

Der Antragssteller macht in seinen einleitenden Ausführungen geltend, dass die Beschränkung von Diskussionen über Interpellationen neue Fragen aus dem Rat aufgeworfen hätten, führt aber nicht näher aus, was er damit meint.

Die Beschränkung des Antragsrechts für die Beantragung einer Diskussion bei Interpellationen auf den Interpellanten/die Interpellantin hat erst im Rahmen der letzten Totalrevision des Geschäftsreglements von 2009 stattgefunden. Die Beschränkung hat sich aus Sicht der Aufsichtskommission bewährt und eine Rückkehr zum alten System, wonach jeder aus dem Rat die Diskussion beantragen könnte, hätte eher negative Auswirkung, auch auf die Effizienz im Ratsbetrieb. Ausserdem könnte die Rückkehr zu der ursprünglichen Regelung zu unangenehmen Situation im Rat führen, nämlich dann, wenn ein Interpellant aufgrund seiner Zufriedenheit mit der Interpellationsantwort die Diskussion nicht beantragen möchte – und sich auch nicht entsprechend vorbereitet hat – als Initiant der Interpellation von ihm aber wohl erwartet würde, Stellung zu nehmen, wenn die Diskussion von einem Dritten verlangt werden würde.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag zur Änderung von Artikel 63 Abs. 5 GRSR abzulehnen.

## 2.8 Artikel 64 GRSR

Der Antragssteller beantragt, dass Artikel 64 Abs. 2 GRSR wie folgt geändert werden soll (Änderungen fett bzw. durchgestrichen):

## ,Art. 64 Dringliche Behandlung

<sup>2</sup> Das Büro des Stadtrats stimmt <del>abschliessend</del> über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. **Der Entscheid kann an den Stadtrat weitergezogen werden, der abschliessend entscheidet.**'

Auch zu diesem Antrag liegt der Aufsichtskommission keine Begründung vor. Die Übertragung der abschliessenden Entscheidkompetenz vom Stadtrat auf das Ratsbüro hat ebenfalls erst mit der letzten Totalrevision des Geschäftsreglements stattgefunden. Die Aufsichtskommission sieht keinen zwingenden Grund, diese abschliessende Kompetenz wiederum dem Stadtrat zu erteilen, zumal dadurch unnötige Doppelspurigkeiten entstehen, da das Büro fraktionspolitisch ja bereits die Verhältnisse im Stadtrat spiegelt und der Entscheid im Rat selten vom Büroentscheid abweichen würde.

Entsprechend empfiehlt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag Theiler zur Änderung von Artikel 64 Abs. 2 GRSR abzulehnen.

#### 2.9 Artikel 65 GRSR

Der Antragssteller beantragt, dass der am 18. Oktober 2012 an den Ausschuss der Aufsichtskommission überwiesene, formulierte Antrag zur schriftlichen Beantwortung von Kleinen Anfragen vor der Stadtratssitzung umzusetzen ist.

Der vorstehend genannte Antrag Theiler zur schriftlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde im Rahmen der letzten Teilrevision vom 31. Oktober 2013 vom Stadtrat abgelehnt.

# 3 Stellungnahme des Gemeinderats

Die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats ist dem Gemeinderat aufgrund der vollständigen Ablehnung der Anträge durch die Aufsichtskommission nicht zur Stellungnahme unterbreitet worden.

# Antrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 18. November 2013 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
- Der Stadtrat folgt dem Antrag der Aufsichtskommission und lehnt die von Luzius Theiler eingereichten Abänderungsanträge vom 10. Januar 2013 zu Artikel 16 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 5, Artikel 50 Abs. 1, Artikel 58 Abs. 4, Artikel 59 Abs. 5, Artikel 61 Abs. 2, Artikel 63 Abs. 5 und Artikel 64 Abs. 2 vollumfänglich ab.

Bern, 18. November 2013

Aufsichtskommission

## Beilage:

- Änderungen Geschäftsreglement tabellarisch aufgeführt (Synopsis)